

Antrag für den  
Ausschuss für Allgemeine Angelegenheiten,  
Gleichstellung und Integration  
am 9.12.2013

**Büroleitung: Katharina Jacobi**

Tel: 0551 / 400-2785

Fax: 0551 / 400-2904

[GrueneRatsfraktion@goettingen.de](mailto:GrueneRatsfraktion@goettingen.de)

[www.gruene-goettingen.de](http://www.gruene-goettingen.de)

14.11.2013

### **Parkraummanagement im unteren Ostviertel**

*Der Ausschuss möge dem Rat zum Beschluss vorlegen:*

Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig vor Einbringung des Haushalts 2015 eine Beschlussvorlage vorzubereiten und vorzulegen für die Ausweitung der Parkraummanagements in Göttingen auf das untere Ostviertel. (Vorschlag für das zu prüfende Gebiet in der Anlage.)

Ziel dieser Maßnahme ist:

- Die Sicherung von Parkmöglichkeiten für BewohnerInnen gemäß §45 (1b) 2a StVO.
- Die Sicherheit von Kindern beim Überqueren der Straße auf dem Schulweg.
- Die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emmission.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob und wie die Parkraumsituation auch durch zusätzliche Car-Sharing-Angebote entlastet werden kann.

*Begründung:*

Die Parkraumsituation im unteren Ostviertel hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert. Einpendler und Anwohner konkurrieren in dem Wohngebiet zunehmend um Parkplätze. Gründe für die starke Zunahme an Einpendlern sind:

- Ansiedlung und Erweiterung von Einrichtungen zur Gesundheitsversorgung (z.B. Augenklinik)
- kostenlos parkende Innenstadtbesucher
- Ansiedlung von Unternehmen
- Viele SchülerInnen der BBS I und des Hainberg-Gymnasiums reisen mit eigenem PKW an.

Bemühungen den Einpendlern erfolgreiche regionale ÖPVN- Angebote (wie z. B. in Duderstadt) zu machen, werden so lange teuer ins Leere laufen, wie das Fahren und Abstellen der PKWs im Oberzentrum verhältnismäßig einfach und günstig ist.

Sollte es zu einer wie von der Verwaltung gewünschten Aufwertung der Stadthalle kommen, würde sich die Parksituation ohne Parkraummanagement vermutlich weiter verschärfen.

## ANLAGE

### Zugehörige Textausschnitte der StVO:

#### **§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. ...

(1a) Das gleiche Recht haben sie ferner...

2a.... im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen,

### Karte des Gebiets, für welches die Parkraumbewirtschaftung angedacht ist

